

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 61/2024
Ausgabetag: 20.12.2024

22



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 4. Runde	4
2. Öffentliche Bekanntmachung – Zwischenbericht zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Selm – Möglichkeit zur Stellungnahme	5
3. Bekanntmachung der Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm vom 20.12.2024	7
4. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 20.12.2024	10
5. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren -Entwässerungsgebührensatzung- vom 20.12.2024	15
6. Bekanntmachung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024	23
7. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 20.12.2024	30
8. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2024	38
9. Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 der Stadt Selm	43
10. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 20.12.2024	47
11. Bekanntmachung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 20.12.2024	69
12. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork –Wochenmarktsatzung- vom 19.12.2024	96
13. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm -Wochenmarktgebühren- vom 19.12.2024	104

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Selm

Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 4. Runde

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan für die Stadt Selm, 4. Runde wurde gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Rat der Stadt Selm am 19.12.2024 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Relevant für die Lärmaktionsplanung sind Straßenabschnitte von Bundes- und Landesstraßen, die jährlich eine Belastung von mehr als 3 Millionen Kfz aufweisen. Ebenso soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.11.2024 bis einschließlich 24.11.2024. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zuzüglich zur Offenlage bei der Stadt Selm konnte der Lärmaktionsplan auf der städtischen Homepage eingesehen und eine Stellungnahme online abgegeben werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 4. Runde, in Kraft.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 4. Runde steht auf der städt. Homepage unter folgender Adresse zur Verfügung.

<https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/laermaktionsplanung.html>

Selm, den 20.12.2024



Orlowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zwischenbericht zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Selm – Möglichkeit zur Stellungnahme

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 7 und 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Selm

Die Stadt Selm erarbeitet seit Mai 2024 den ersten kommunalen Wärmeplan für das gesamte Stadtgebiet. Es handelt sich um ein durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördertes Vorhaben. Die Förderung sieht die Beteiligung aller relevanten Akteure an der Entwicklung des Wärmeplans vor. Ebenso regelt das Wärmeplanungsgesetz des Bundes in §§ 7 und 13 (4) die Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen an der Erstellung von Wärmeplänen. Entsprechende Regelungen sollen in einem noch ausstehenden Landesgesetz übernommen werden.

Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Selm dient dazu eine treibhausgasneutrale, effiziente Wärmeversorgung bis 2045 zu gestalten. Die kommunale Wärmeplanung ist ein informelles, also rechtlich nicht bindendes Planungsinstrument.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Möglichkeit in Anlehnung an das Bundes-Wärmeplanungsgesetz Stellungnahmen zum Zwischenbericht zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Selm für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen abzugeben. Der Zwischenbericht umfasst die Bestands- und Potenzialanalyse, den aktuellen Stand der Szenarien und Entwicklungspfade sowie erste Zwischenergebnisse zum Maßnahmenkatalog.

Der Zeitraum für Stellungnahmen beginnt am 06. Januar 2025 und endet am 06. Februar 2025. In dieser Zeit kann die vorläufige Webkarte und das Entwurfskonzept zum kommunalen Wärmeplan auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link abgerufen werden:
selm.de/umwelt-klimaschutz/kommunale-waermeplanung/beteiligung.html

Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Hierzu steht Ihnen der Weg per E-Mail an waermeplanung@stadtsehm.de offen. Zusätzlich besteht für die Öffentlichkeit einschließlich aller Gewerbetreibende die Möglichkeit über das Beteiligungsportal NRW eine Stellungnahme im oben genannten Zeitfenster einzureichen. Der Link zur Beteiligung lautet: <https://beteiligung.nrw.de/portal/selm/beteiligung/themen/1010763>

Ferner können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind unter anderem:

- schriftlich per Brief an Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2 in 59379 Selm.
- schriftlich per Fax an 02592 69 5106
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung.

Als weitere Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zum Entwurf des Kommunalen Wärmeplans werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

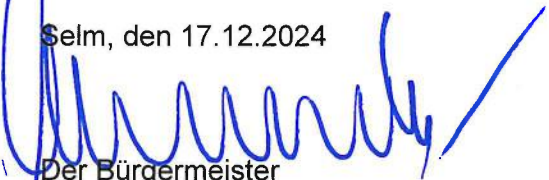
Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann auch hierzu ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 3 WPG wird zeitgleich durchgeführt.

Die Prüfung der Stellungnahmen erfolgt durch die Verwaltung, gemeinsam mit dem beauftragten Dienstleister Utility Partners. Relevante Hinweise fließen anonym in den Wärmeplan ein. Der Endbericht des Wärmeplans wird weitere Kapitel, Ausarbeitungen zu den Maßnahmen, Fokusgebiete sowie in Form einer Synopse anonymisiert relevante Rückmeldungen aus der Beteiligung umfassen und wird voraussichtlich bis Sommer 2025 vorliegen und von den zuständigen politischen Gremien in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1a (Rückmeldung zu Stellungnahmen) und Art. 6 Abs. 1e (Einholen der Stellungnahmen) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Anlehnung an §§ 7 und 13 (4) des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes.

Selm, den 17.12.2024



Der Bürgermeister
Orlowski

Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm vom 20.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen und § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Selm am 19.12.2024 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Selm setzt die

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)
2. Grundsteuer für Grundstücke zur Reduzierung der Wohnnebenkosten nach Maßgabe des § 2 getrennt nach unterschiedlichen Hebesätzen für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (**Grundsteuer B**)
3. **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag

fest.

Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

1. **Grundsteuer A** für Betriebe der Land und Forstwirtschaft

699 v.H.

2. **Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke**

Für unbebaute Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind

1.194 v.H.

3. **Grundsteuer B - Wohngrundstücke**

Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind

799 v.H.

4. **Gewerbsteuer** nach Gewerbeertrag

485 v.H.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft. Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

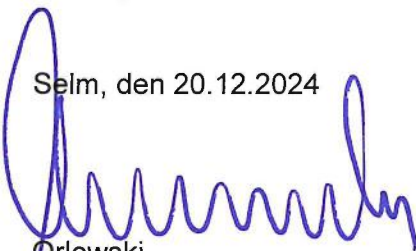
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024



Orlowski
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 20.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Abs. 2 und 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 19.02.2022 (GV. NW. S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Selm wird nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße berechnet.

Sie beträgt:

A) Bei Restmüllgefäßen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 232,68 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 292,80 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 413,28 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grauen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 774,48 Euro |

B) Bei Biomüllgefäßen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grünen/braunen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 78,00 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grünen/braunen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 98,40 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grünen/braunen Abfallbehälter | |

bei zweiwöchentlicher Abfuhr 139,20 Euro

4. Für jeden 240 Liter grünen/braunen Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr 261,60 Euro

C) Bei 1,1 cbm Abfallbehältnissen

1. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Abfuhr 3.363,00 Euro

2. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter
bei wöchentlicher Abfuhr 6.674,04 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in Säcken (§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Der Kaufpreis beträgt einheitlich im Stadtgebiet 4,30 Euro pro Sack. Die Müllsäcke können bei den von der Stadt genannten Stellen erworben werden.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Wertstoffhofes und des Grünmobiles wird für die in der jeweils gültigen Fassung der Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes der Stadt Selm festgelegten Höchstmengen keine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Bei Überschreitung dieser Höchstmengen wird für jede zusätzliche Mengeneinheit eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro je Abfallsorte erhoben.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Sperrgutabholung wird eine Gebühr von pauschal 15,00 Euro pro Abholvorgang erhoben. Die Gebühr wird mit der Beantragung der erforderlichen Anforderungskarte festgesetzt.

- (5) Für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr für

60 bis 240 Liter Abfallbehälter in Höhe von 24,20 Euro

1,1 cbm Abfallbehälter in Höhe von 65,90 Euro

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Gefäßen.

Abweichend von § 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr mit der Entgegennahme des Antrages auf Gefäßtausch.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie bei der Sperrgutabfuhr der/die Antragsteller/in. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Stadt Mitteilung vom dem Eigentumswechsel gemacht wird. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die zusätzliche Gebühr gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 28 G zur Modernisierung und Bereinigung von JustizGn im Land NRW vom 26.1.2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436, 3447), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

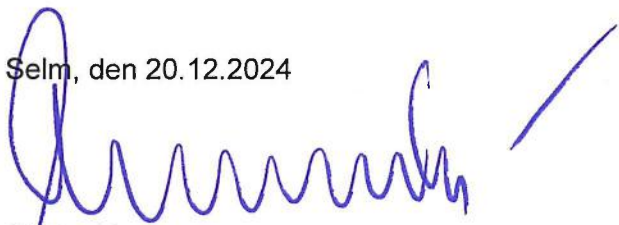
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024


Orłowski
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
-Entwässerungsgebührensatzung-
vom 20.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der derzeit geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung und
- der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzuzeigen. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres

durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen.

Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des folgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Selm geltend zu machen.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.

Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.

- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,52 Euro.

- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,98 Euro.

- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
 Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.
 Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.
 Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Veränderung folgt.

- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.
 Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.
 Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.

- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,76 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,55 Euro.

§ 4a Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

§ 5 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleininleitung vorgenommen wird.

d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Für die Jahres-Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungs- bzw. Abschlagssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Voraus- /Abschlagsleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.

- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 05.12.2024, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

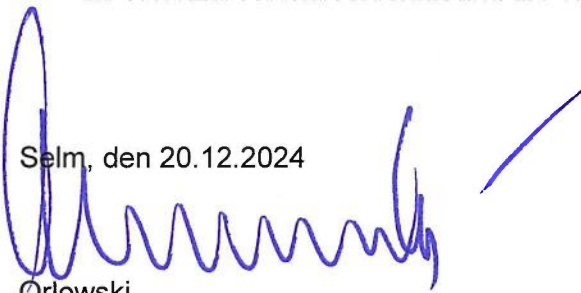
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024


Orlowski
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung und
- in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.
- (4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei Anliegerstraßen (Straßenart A): 1,67 Euro
- bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : 1,43 Euro
- bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): 1,21 Euro.

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 2,71 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 2,03 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.

(4) Hat der/die Gebührenschnldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

(6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(7) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgesetzten Zeitrahmens des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt und Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen nicht nachkommt, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein

- reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024



Orlowski
Bürgermeister

**Satzung
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der
Stadt Selm vom 20.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 BGBl. I 2023, Nr. 409), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs.2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBL. I 1987, S. 602), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 234) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Selm nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageneinhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Selm Dritter als Erfüllungshelfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigte des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm die Entsorgung seiner/ihrer

Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Selm von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2) ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Selm zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Selm zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Selm kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der
Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Selm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Selm zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Selm durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Selm erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Selm erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Nach spätestens 5 Jahren muss eine Leerung des Schlamm-speichers erfolgen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt Selm. Wird bei der 1. Abfuhr keine verantwortliche Person auf dem Grundstück angetroffen, so hinterlässt der/die Fahrer/in des Entsorgungsfahrzeugs eine schriftliche Mitteilung über den Termin der nächsten Abfuhr.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Selm den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Selm bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Selm über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Selm alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem/der bisherigen auch der/die neuen Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Selm hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Selm kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten der Stadt Selm ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/Sie hat die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Selm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem/der Grundstückseigentümer/in oder seiner/ihrer Beauftragten bestätigt werden. Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat sie oder er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer/in der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	93,33 Euro
2. je m ³ abgefahrenen Grubeninhalt	120,86 Euro.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 2,50 Euro zu zahlen.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48

LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Selm nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

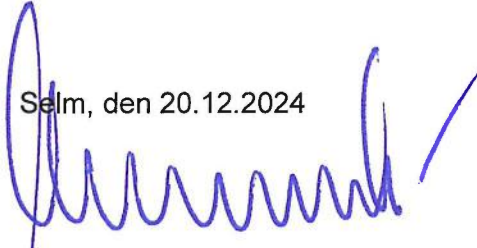
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024



Orlowski
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2024

Aufgrund:

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und
- in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstätten

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	1.995,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	1.470,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.775,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.230,00 Euro
für Urnen	1.280,00 Euro
d) anonymes Reihengrab	1.875,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	1.320,00 Euro
f) Rasenreihengrab (pro Stelle)	2.625,00 Euro
g) Reihengrab mit Stele	1.985,00 Euro
h) Urnenreihengrab mit Stele	1.355,00 Euro
i) Kammer in einer Urnenstele (Platz für drei Schmuckurnen)	4.245,00 Euro
j) Urnenerdröhre (Platz für drei Schmuckurnen)	4.185,00 Euro
k) Urnengrab im Staudengarten	1.450,00 Euro
l) Verstreuen/Vergraben von Totenasche	1.110,00 Euro

II. Bestattungen

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) für Erdbestattungen bei Personen über 5 Jahre	
in einem Wahlgrab	1.090,00 Euro

in Reihengräbern	990,00 Euro
in einem Reihengrab mit Stele	1.045,00 Euro
b) bei Personen unter 5 Jahren	
in einem Wahlgrab	470,00 Euro
in einem Reihengrab	470,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	185,00 Euro
c) für die Beisetzung von Urnen	
in einem Urnenwahlgrab	530,00 Euro
in einer Baumgrabstätte	580,00 Euro
in einem Urnenreihengrab	530,00 Euro
in einem Urnenreihengrab mit Stele	580,00 Euro
in einem Urnengrab im Staudengarten	580,00 Euro
in einer Urnenstelenkammer	200,00 Euro
in einem Urnenerdröhrengrab	200,00 Euro
III. Ausgrabungen und Umbettungen	
a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	1.125,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	605,00 Euro
für Urnen	530,00 Euro
b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	2.245,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.125,00 Euro
für Urnen	1.060,00 Euro
IV. Wiedererwerb von Gräbern	
a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern/Baumgräbern/Urnenerdröhren/Urnenstelenkammern sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit für den in einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab/Baumgrab/Urnenerdröhre/Urnenstelenkammer Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Ruhezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle/Grabstelle im Staudengarten gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab/Staudengrab zulässig ist.	
b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle	285,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	57,00 Euro
c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenwahlgrabstelle/Baumgrabstelle	210,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden	42,00 Euro

erhoben.

- | | |
|--|----------------------------|
| d) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle Pro Jahr und Stelle werden erhoben. | 525,00 Euro
105,00 Euro |
| e) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenerdröhre Pro Jahr werden erhoben. | 595,00 Euro
119,00 Euro |
| f) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenstelenkammer Pro Jahr werden erhoben. | 605,00 Euro
121,00 Euro |
| g) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Grabstelle im Staudengarten Pro Jahr und Stelle werden erhoben. | 290,00 Euro
58,00 Euro |

V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

VI. Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern (vor Ablauf der Ruhefrist) | |
| - einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat) | 140,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 42,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 3,50 Euro |
| b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern (vor Ablauf der Ruhefrist) | |
| - einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Rindenmulch) | 70,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 21,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 1,75 Euro |
| c) Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Rasenreihengrab | |
| - einmalig für das Herrichten je Grabstelle (Raseneinsaat) | 140,00 Euro |
| - Differenzbetrag zwischen Wahl- und Rasenreihengrab pro Stelle und Jahr | 48,00 Euro |

VII. Verwaltungsgebühren

a) Zulassung/Entfernung von aufstehenden Grabmalen	51,00 Euro
b) Zulassung von liegenden Grabplatten und Grabeinfassungen	22,00 Euro
c) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen	25,00 Euro
d) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	25,00 Euro

§ 3**Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4**Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

§ 6**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

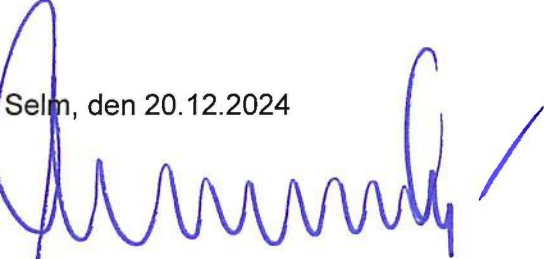
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024



Orłowski
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 der Stadt Selm

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Selm geprüften **Jahresabschluss 2023** festgestellt und erteilt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023.

Der Rat fasste hierzu einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

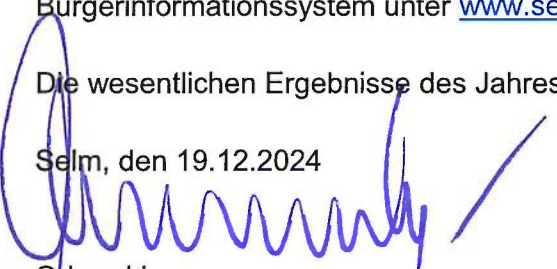
1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2023.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Der Jahresabschluss der Stadt Selm wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 08.10.2024 angezeigt. Mit Antwortschreiben vom 12.11.2024 erhebt der Kreis Unna keine grundsätzlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen den Jahresabschluss.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der zu veröffentlichende Jahresabschluss bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer 102 in 59379 Selm zu den Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Hierzu wird ergänzend auf die öffentliche Sitzungsvorlage 2024/235 im Bürgerinformationssystem unter www.selm.de hingewiesen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses sind der Anlage zu entnehmen.

Selm, den 19.12.2024


Orłowski
Bürgermeister

Anlage
Bilanz
Ergebnisrechnung
Finanzrechnung

Bilanz zum 31.12.2023
Stadt Selm

A K T I V A	31.12.2022		P A S S I V A		31.12.2022	
	EUR	EUR			EUR	EUR
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit						
1. Anlagevermögen	3.899.384,90		1. Eigenkapital		6.489.086,88	6.481.326,03
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	223.145.888,59		1.1 Allgemeine Rücklage		6.481.326,03	0,00
1.2 Sachanlagen	249.234,31		1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	220.636.943,17		1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	25.277.946,10		1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		19.823,12	6.901.332,78
1.2.1.2 Ackerland	21.860.846,82		1.5 Verrechnungsjahressaldo gem. § 44 u. § 58 KomHVO		-12.062,27	32.365,60
1.2.1.3 Wald, Forsten	261.308,13		1.6 Verrechnung mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fehlbetrag		0,00	-452.372,35
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	235.675,92					
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.920.115,23		2. Sonderposten		89.031.503,35	88.060.521,89
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	55.475.935,48		2.1 für Zuwendungen		48.457.375,77	49.900.196,56
1.2.2.2 Schulen	4.306.293,00		2.2 für Beiträge		16.919.455,37	18.058.864,92
1.2.2.3 Wohnbauten	24.778.948,52		2.3 für den Gebührenaussgleich		682.362,66	1.053.476,84
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.361.643,01		2.4 Sonstige Sonderposten		22.972.309,55	19.047.983,57
1.2.3 Infrastrukturvermögen	114.606.690,89					
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.054.138,26		3. Rückstellungen		37.551.143,11	36.033.260,43
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.623.029,00		3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		31.244.292,00	30.075.397,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	59.120.300,11		3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.207.041,46	2.783.933,41
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	37.809.223,52		3.4 Sonstige Rückstellungen		4.099.809,65	3.173.930,02
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00		4. Verbindlichkeiten		121.648.997,32	116.292.463,71
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00		4.1 Anleihen		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		66.898.830,73	60.629.492,43
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.162.269,93		4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.845.697,65		4.2.2 von Beteiligungen		0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.268.399,12		4.2.3 von Sondervermögen		0,00	0,00
			4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00	0,00
			4.2.5 von Kreditinstituten		66.898.830,73	60.629.492,43
1.3 Finanzanlagen	2.259.711,11		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		32.455.692,02	42.455.692,02
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.121.836,82		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	1.091.958,67		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung		3.596.460,71	2.864.919,87
1.3.3 Sondervermögen	0,00		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		666.373,95	446.257,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.783.837,71	1.019.683,08
1.3.5 Ausleihungen	45.915,62		4.8 Erhaltene Anzahlungen		15.247.802,20	8.876.419,11
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		5. Passive Rechnungsabgrenzung		16.424.779,44	14.821.108,28
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00					
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00					
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	45.915,62					
2. Umlaufvermögen	31.776.881,31					
2.1 Vorräte	5.455.330,54					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	5.455.330,54					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.523.059,26					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.805.053,57					
2.2.1.1 Gebühren	515.703,11					
2.2.1.2 Beiträge	3.316,30					
2.2.1.3 Steuern	1.245.813,33					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.483.970,40					
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	556.250,43					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.298.692,83					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	463.035,31					
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen	835.657,52					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	419.312,86					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4 Liquide Mittel	19.798.491,51					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.323.375,30					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00					
	271.145.510,10				271.145.510,10	261.688.680,34

Ergebnisrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Stadt Selm

Stadt Selm
SELM

	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2022/2023 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Abweichung EUR	Außerplanmäßige Bereitstellung 2023 / § 83 GO EUR	Überplanmäßige Bereitstellung 2023 / § 83 GO EUR	Summe nach § 83 GO 2023 EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2023/2024 EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	37.842.542,79	37.072.311,00	0,00	37.072.311,00	35.487.748,36	-1.584.562,64	0,00	50.043,00	50.043,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.944.480,91	24.059.301,00	0,00	24.059.301,00	23.844.122,98	-215.178,02	252.799,30	48.000,00	300.799,30	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	1.653.437,40	1.362.623,00	0,00	1.362.623,00	1.808.250,90	445.627,90	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.465.774,48	15.953.262,00	0,00	15.953.262,00	15.596.885,59	-356.376,41	0,00	17.000,00	17.000,00	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.099.201,46	1.110.141,00	0,00	1.110.141,00	1.192.247,85	82.106,85	0,00	0,00	0,00	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.329.884,87	1.575.484,00	0,00	1.575.484,00	2.093.573,26	518.089,26	0,00	0,00	0,00	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	5.341.308,60	2.338.342,00	0,00	2.338.342,00	3.115.621,85	777.279,85	0,00	0,00	0,00	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	86.676.630,51	83.471.464,00	0,00	83.471.464,00	83.138.450,79	-333.013,21	252.799,30	115.043,00	367.842,30	0,00
11 - Personalaufwendungen	12.495.218,39	13.126.983,00	0,00	13.126.983,00	12.325.863,64	-801.119,36	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.626.880,39	1.623.279,00	0,00	1.623.279,00	2.259.875,26	636.596,26	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.594.364,01	22.561.137,00	0,00	22.561.137,00	19.049.433,59	-3.511.703,41	0,00	461.422,94	461.422,94	150.000,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.669.007,51	6.292.108,00	0,00	6.292.108,00	6.413.325,90	121.217,90	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Transferaufwendungen	38.914.775,15	41.813.045,00	0,00	41.813.045,00	41.887.408,08	74.363,08	252.799,30	-390.189,00	-137.389,70	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.473.117,87	3.705.920,00	0,00	3.705.920,00	3.538.122,18	-167.797,82	0,00	43.809,06	43.809,06	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	78.773.363,32	89.122.472,00	0,00	89.122.472,00	85.474.028,65	-3.648.443,35	252.799,30	115.043,00	367.842,30	150.000,00
18 = Ordentliches Ergebnis	7.903.267,19	-5.651.008,00	0,00	-5.651.008,00	-2.335.577,86	3.315.430,14	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
19 + Finanzerträge	256.728,61	345.757,00	0,00	345.757,00	738.189,99	392.432,99	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.293.557,80	1.730.296,00	0,00	1.730.296,00	1.754.677,81	24.381,81	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis	-1.036.829,19	-1.384.539,00	0,00	-1.384.539,00	-1.016.487,82	368.051,18	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.866.438,00	-7.035.547,00	0,00	-7.035.547,00	-3.352.065,68	3.683.481,32	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
23 + Außerordentliche Erträge	34.894,78	7.438.615,00	0,00	7.438.615,00	3.371.888,80	-4.066.726,20	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	34.894,78	7.438.615,00	0,00	7.438.615,00	3.371.888,80	-4.066.726,20	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der ILB	6.901.332,78	403.068,00	0,00	403.068,00	19.823,12	-383.244,88	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
27 +/- Interne Leistungsbeziehungen (ILB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Ergebnis	6.901.332,78	403.068,00	0,00	403.068,00	19.823,12	-383.244,88	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
30 + Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	59.564,60	0,00	0,00	0,00	96.761,75	96.761,75	0,00	0,00	0,00	0,00
31 + Verr. Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 - Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	27.199,00	0,00	0,00	0,00	108.824,02	108.824,02	0,00	0,00	0,00	0,00
33 - Verr. Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 = Verrechnungssaldo	32.365,60	0,00	0,00	0,00	-12.062,27	-12.062,27	0,00	0,00	0,00	0,00
35 = Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis	6.933.698,38	403.068,00	0,00	403.068,00	7.760,85	-395.307,15	0,00	0,00	0,00	-150.000,00

Finanzrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Stadt Selm

Stadt Selm
SELM

	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2022/2023 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Saldo 2023 EUR	Außerplanmäßige Bereitstellung 2023 / § 83 GO EUR	Überplanmäßige Bereitstellung 2023 / § 83 GO EUR	Außer- und überplanmäßige Bereitstellung § 83 GO EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2023/2024 EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	37.094.766,60	37.072.311,00	0,00	37.072.311,00	36.805.045,30	-267.265,70	0,00	50.043,00	50.043,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.770.682,67	22.696.691,00	0,00	22.696.691,00	24.190.453,80	1.493.762,80	252.799,30	48.000,00	300.799,30	0,00
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	1.694.048,32	1.362.623,00	0,00	1.362.623,00	2.009.757,73	647.134,73	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.511.257,33	14.648.594,00	0,00	14.648.594,00	14.484.986,10	-163.607,90	0,00	17.000,00	17.000,00	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.148.354,37	1.110.141,00	0,00	1.110.141,00	1.204.938,68	94.797,68	0,00	0,00	0,00	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.511.566,26	1.575.484,00	0,00	1.575.484,00	2.025.326,08	449.842,08	0,00	0,00	0,00	0,00
07 + Sonstige Einzahlungen	1.573.298,68	1.723.763,00	0,00	1.723.763,00	1.903.438,47	179.675,47	0,00	0,00	0,00	0,00
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	257.138,73	345.757,00	0,00	345.757,00	752.869,81	407.112,81	0,00	0,00	0,00	0,00
09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	86.761.112,96	80.535.364,00	0,00	80.535.364,00	83.376.815,97	2.841.451,97	252.799,30	115.043,00	367.842,30	0,00
10 - Personalauszahlungen	11.224.551,02	12.272.433,00	0,00	12.272.433,00	11.560.746,56	-711.686,44	0,00	0,00	0,00	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	2.030.190,22	1.864.361,00	0,00	1.864.361,00	1.450.901,96	-413.459,04	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.711.215,24	22.177.153,00	0,00	22.177.153,00	19.252.803,25	-2.924.349,75	0,00	461.422,94	461.422,94	150.000,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.011.250,41	1.730.296,00	0,00	1.730.296,00	1.309.026,81	-421.269,19	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	37.917.992,94	42.388.949,00	0,00	42.388.949,00	41.437.563,67	-951.385,33	252.799,30	-390.189,00	-137.389,70	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	3.130.553,79	3.429.973,00	0,00	3.429.973,00	3.455.994,36	26.021,36	0,00	43.809,06	43.809,06	0,00
16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	76.025.753,62	83.863.165,00	0,00	83.863.165,00	78.467.036,61	-5.396.128,39	252.799,30	115.043,00	367.842,30	150.000,00
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.735.359,34	-3.327.801,00	0,00	-3.327.801,00	4.909.779,36	8.237.580,36	0,00	0,00	0,00	-150.000,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.928.441,59	3.861.957,00	0,00	3.861.957,00	6.800.308,36	2.938.351,36	204.086,00	0,00	204.086,00	0,00
19 + Einzahlung f. Veräußerung v. Sachanlagen	486.642,72	120.000,00	0,00	120.000,00	221.852,15	101.852,15	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlung f. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlung f. Beiträge und ähnl. Entgelte	328.335,80	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	14.066,73	-1.085.913,27	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	4.160,55	120.000,00	0,00	120.000,00	63.799,46	-56.200,54	25.900,00	0,00	25.900,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.747.580,66	5.201.957,00	0,00	5.201.957,00	17.100.046,70	11.898.089,70	229.986,00	0,00	229.986,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	215.527,35	370.000,00	0,00	370.000,00	3.891.166,02	3.747.411,89	0,00	0,00	0,00	3.742.411,89
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.821.984,34	9.280.820,00	33.507.991,62	42.788.811,62	13.524.341,35	-29.264.470,27	200.357,06	53.419,00	253.776,06	29.068.502,39
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	844.553,58	1.685.654,00	899.348,71	2.585.002,71	828.229,63	-1.756.773,08	29.628,94	-53.419,00	-23.790,06	1.293.536,27
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	10.001.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.883.065,27	11.336.474,00	37.928.506,35	49.264.980,35	14.496.325,11	-34.768.655,24	229.986,00	0,00	229.986,00	34.104.450,55
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.135.484,61	-6.134.517,00	-37.928.506,35	-44.063.023,35	2.603.721,59	46.666.744,94	0,00	0,00	0,00	-34.104.450,55
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.400.125,27	-9.462.318,00	-37.928.506,35	-47.390.824,35	7.513.500,95	54.904.325,30	0,00	0,00	0,00	-34.254.450,55
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitione	13.000.000,00	6.134.517,00	0,00	6.134.517,00	10.000.000,00	3.865.483,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditäts	22.000.000,00	6.894.192,00	0,00	6.894.192,00	0,00	-6.894.192,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen u. ä. Req	4.650.408,35	3.566.391,00	0,00	3.566.391,00	3.793.162,08	226.771,08	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen u. ä. Req	18.126.203,13	0,00	0,00	0,00	10.205.692,02	10.205.692,02	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	12.223.388,52	9.462.318,00	0,00	9.462.318,00	-3.998.854,10	-13.461.172,10	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	7.823.263,25	0,00	-37.928.506,35	-37.928.506,35	3.514.646,85	41.443.153,20	0,00	0,00	0,00	-34.254.450,55
39 = Anfangsbestand Finanzmittel	8.462.424,23	0,00	0,00	0,00	16.274.582,36	16.274.582,36	0,00	0,00	0,00	0,00
40 +/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-11.105,12	0,00	0,00	0,00	9.282,30	9.282,30	0,00	0,00	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel	16.274.582,36	0,00	-37.928.506,35	-37.928.506,35	19.798.491,51	57.726.997,86	0,00	0,00	0,00	-34.254.450,55

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 20.12.2024

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 2021 I, S. 3436 ff, Nr. 53), dieses geändert durch Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 2022, S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I, S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05. Juli 2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443); in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Selm nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Selm erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Selm kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Selm wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Selm

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Selm umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Selm gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst,

sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);

6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien („20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen(Sperrmüll;§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und den §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 Nr. 1.1. und Abs. 2 Nr. 2.4 dieser Satzung;
10. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- 12.Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
- 13.Annahme von Abfällen zur Verwertung am Wertstoffhof und Befördern der Abfälle zur Verwertung zu den Verwertungsanlagen.
- 14.Einsammeln von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) über den Wertstoffhof der Stadt Selm.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier, Wertstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfuhrmobil, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Wertstoffhof, Glascontainer, Alttextiliencontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3**Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm zugelassen sind die in der Anlage I aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Unna ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Selm nicht durch Erfassung als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz,
 - b) Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 1 Verpackungsgesetz;
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG);
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie aus Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Gewässern, Abfälle aus Parkanlagen, die nach Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können;
 4. alle weiteren nicht in der Anlage I aufgeführten Abfälle.
- (3) Die Stadt Selm kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Unna widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt Selm, vom Kreis oder der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter der Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und

Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Selm an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
5. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und für die Dauer von mehr als 3 Monaten unbewohnt/ungenutzt sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung vorübergehend befreit werden. Der/Die Eigentümer/in hat die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich bei der Stadt Selm zu beantragen und im Antrag schriftlich darzulegen, für welchen Zeitraum die Ausnahme gelten soll. Die Stadt Selm prüft die rechtlichen Voraussetzungen und erteilt die Genehmigung zur Ausnahme des Anschluss- und Benutzungszwangs. Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen besteht nicht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Selm bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im gesamten Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. genormte 60-, 80-, 120-, 240 l graue Abfallbehälter für Restmüll
 - b. genormte 60-, 80-, 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit grünem Deckel und braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle
 - c. genormte 1,1 cbm Abfallbehälter (Container für Restmüll u. Verkaufsverpackungen)
 - d. genormte 240 l graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier
 - e. genormte 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.
 - f. Depotcontainer für Weiß, Braun- und Grünglas
 - g. die auf dem Wertstoffhof der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behälter, Mulden und Container für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
 - h. die an der Sammel- und Übergabestelle der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- u. Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische u. elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
 - i. Depotcontainer für Alttextilien

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Selm zugelassene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Die Stadt Selm informiert über die Verkaufsstellen der Abfallsäcke.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, b, c, d und g (e und f im Rahmen des Dualen Systems) werden von dem beauftragten Abfallunternehmen gestellt und unterhalten.

§ 11 Wertstoffhof

- (1) Der Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19, Selm, ist eine Einrichtung zur Annahme von Abfällen zur Verwertung.

Mit Wirkung vom 24.03.2006 ist am Wertstoffhof der Stadt Selm eine Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingerichtet worden.

- (2) Ausgestaltungen des Betriebsverhältnisses und des Benutzungsumfanges regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Selm.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn auf jedem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück und für jeden Industrie-, Gewerbe- oder sonstigen Betrieb mindestens

- ein Abfallgefäß für Restmüll, das die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung aufnehmen kann,
- ein Gefäß für kompostierbare Abfälle,
- ein Gefäß für Altpapier,
- ein Gefäß für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe bereitgestellt sind.

Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 15 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/-erzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Selm legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße bzw. das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreichend sind und zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt werden, so werden auf Veranlassung der Stadt durch den von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt. Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden. Er/Sie wird vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt benachrichtigt.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfallabfuhrtag bis 06:00 Uhr, jedoch nicht früher als am Vorabend ab 18:00 Uhr so aufzustellen, dass Fußgänger und der Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

- 1.1 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze aufzustellen. Sofern eine Abfuhr auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegt, wird die Stelle zum Abstellen des Abfallbehälters von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.2 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die in der Anlage II aufgeführten Straßenzüge sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes- Bundesstraße aufzustellen. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.3 Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfall-Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht vorgenommen.
 - (3) Kann der Abfall wegen eines mit dem Müllsammelfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstückes nicht mittels eines zugelassenen Abfallbehälters auf einem der beschriebenen Standplätze abgestellt werden, so hat der/die Anschlusspflichtige für das Einsammeln der anfallenden Abfälle die satzungsgemäß zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke sind an einem Standplatz bereitzustellen, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden kann.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Selm gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum und sind schonend zu behandeln.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll, Alttextilien sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Selm bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

3. Bioabfälle sind grds. in den braunen oder grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
Biofolienbeutel, die im Einzelhandel als „kompostierbar“ angeboten werden und sonstige Kunststofftüten, sind in dem zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfallgefäß nicht zugelassen.

4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus diesen Materialien) sind in den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

Sofern der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Aufnahme der v.g. Wertstoffe insbesondere Verkaufsverpackungen – nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, diese Materialien im/in Gelben Sack/Gelben Säcken zu sammeln und diesen/e im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof anzuliefern und in den hierfür vorgesehenen Sammelcontainer einzufüllen.

Etwaige neben dem grauen Abfallgefäß mit gelbem Deckel zur Abfuhr bereitgestellte Gelbe Säcke werden vom Abfuhrunternehmer nicht abgeholt. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

5. Elektrokleingeräte (Elektroaltgerätegruppe 5) sowie Gasentladungslampen / Beleuchtungskörper (Elektroaltgerätegruppe 4) sind vom/ von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Rest- und Sperrmüll, zu sammeln und im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen.

Elektrogroßgeräte (Elektroaltgerätegruppen 1 bis 3) sind vom/von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu sammeln und entweder im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen oder im Wege des Holsystems, getrennt vom Sperrmüll, bereit zu stellen.

6. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil/der Schadstoffstation zu zuführen.

7. Sperrige Abfälle sind entweder im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof in Selm anzuliefern und in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen bzw. im Wege des Holsystems bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen.

8. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.

9. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer(Sammelcontainer) einzuwerfen.

- (5) Mitarbeiter der Stadt Selm bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens sind berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter auf korrekte Befüllung hin zu überprüfen.

Wird im Rahmen einer Überprüfung eine missbräuchliche Nutzung eines Abfallbehälters für Bioabfälle, Papier oder Wertstoffe festgestellt, so wird dies durch einen entsprechenden

Aufkleber auf dem Behälterdeckel kenntlich gemacht. Mit diesem Aufkleber wird der Benutzer des Behälters zur Nachsortierung desselben aufgefordert. Parallel wird der betreffende Gebäudeeigentümer schriftlich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Behälter wiederholt fehlerbehaftet werden, erlischt das Recht auf dessen weitere Nutzung. In diesen Fällen entscheidet die Stadt Selm nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der entsprechende Behälter einzuziehen ist. Der Behältereinzug würde in diesem Fall durch das beauftragte Abfuhrunternehmen erfolgen.

Die Stadt Selm wird vor Behältereinzug entscheiden, inwieweit das am betreffenden Gebäude bereitgestellte Restabfallvolumen entsprechend heraufzusetzen und ein höheres Behältervolumen für Restabfall bereitzuhalten ist.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach 3 Monaten zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlerbehafter Wertstoffbehälter, der nicht nachsortiert wird oder werden kann, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich durch unbefugte Dritte nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Selm gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der/die Grundstückseigentümer/in kann im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Selm im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4 – Wochen – Rhythmus entleert.
 - b. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Biomüll) entleert.
 - c. Die Entleerung der 1,1 cbm – Container für Restmüll erfolgt entweder 14-tägig oder wöchentlich.
 - d. Der braune bzw. graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Restmüll) geleert.
 - e. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie stoffgleichen Nichtverpackungen, wird im 2 – Wochen – Rhythmus entleert.
- (2) Die Behälter werden an einem Werktag (mit Ausnahme der Gelben Abfallgefäße) zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Stadt Selm kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.
Die Gelben Abfallgefäße werden zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleert.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Selm außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sie müssen ohne technisches Gerät zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 - Hausmüll und solche Abfälle, die ihrer Natur und Größe nach in den Abfallbehälter gehören (z.B. Asche, Scherben, Kehrlicht, Haushaltsgeschirr, mit Kleinabfällen gefüllte Kisten und sonstige Behälter)
 - Haushaltsauflösungen
 - Baurestmassen (z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle)
 - Autoteile, Mopeds, Motorräder
 - Nachtspeicheröfen
 - Schadstoffhaltige Abfälle
 - Elektro- u. Elektronik-Kleingeräte
 - Gasentladungslampen/Beleuchtungskörper

- Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind

- (3) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtermin, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze, leicht erreichbar bereit zu stellen.
Der/die Besteller/in ist für den Zustand des Sperrmülls (Menge, Inhalt, keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Wege- und Straßenraum unverzüglich vom/von der Abfallbesitzer/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu beseitigen.
Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der/die Abfallbesitzer/in oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/e ebenfalls zu einer unverzüglichen Reinigung des Bereitstellungsortes und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung ohne technisches Gerät verladen werden können, kann sich die Stadt Selm auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (5) Elektro-Großgeräte (s.g. „Haushaltsgroß- oder Weißgeräte“ wie Altkühlschränke, Waschmaschine, Trockner, etc.) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze gesondert zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer der Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 18

Regelung der Abfuhr sperriger Abfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Holsystem

- 1.1 Die übliche Sperrmüllabfuhr und die Abholung von Elektrogroßgeräten erfolgt nach schriftlicher Anforderung des von der Stadt Selm beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Abfuhrtermin wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen schriftlich bekannt gegeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren sind der Stadt Selm im Voraus zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Abholung des Sperrgutes.
- 1.2 Im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle wird im Herbst Strauch-, Baum-, Hecken- und Grasschnitt sowie Laub aus häuslichen Gärten- und Grünanlagen abgefahren. Strauch-, Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt und Rasenschnitt und Laub in Papiersäcken verpackt nahe der Verladestelle bereit liegen. Strauch- und Baumschnitt ist nur mit Bindfäden – nicht mit Draht- oder Kunststoffbändern – zu verschnüren. Jede/r Abfallbesitzer/in hat im Rahmen der Gebührensätze nach der geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm einen Anspruch auf einen Abfuhrtermin für Gartenabfälle. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Abfuhr der Gartenabfälle durch den/die Abfallbesitzer/in rechtzeitig vorher mittels Anmeldeformular an das durch die Stadt Selm beauftragte Entsorgungsunternehmen anzumelden. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt Selm bestimmt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Bringsystem

- 2.1 Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1 cbm entgegen genommen.
- 2.2 Gartenabfälle werden am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 1 cbm angenommen. Strauch- und Baumschnitt müssen gebündelt (nur mit Bindfäden) angeliefert werden.
- 2.3 Neben der Möglichkeit, die Gartenabfälle am Wertstoffhof abzugeben, können in den Ortsteilen Bork und Cappenberg Gartenabfälle bei der mobilen Sammelstelle abgegeben werden. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- 2.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte können nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) kostenlos an der Sammel- und Übergabestelle am Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19 in die dafür vorgesehenen Container eingegeben werden.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Elektro vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Die Trennung ist nicht erforderlich, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Wechselt der/die Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er/sie oder der/die neue Haftende die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Selm ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Selm berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW.S.156), berichtigt durch Ergänzung v. 12. September 2003 (GV.NRW.S.570) und vom 21. September 2005 (GV.NRW.S.818), geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.351), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.379), geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Selm obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Selm ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Selm werden

Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften nach dieser Satzung, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Selm zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Selm bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen dem in § 14 Abs. 4 Ziff. 4. festgelegten Bringsystem Abfälle zur Verwertung zur Abholung bereitstellt;
 - f) entgegen den in § 17 festgelegten Bereitstellungsvorgaben Sperrgut zur Abfuhr bereit stellt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs.2 i.V. m. § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 keine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchführt,
 - j) Sperrgut bzw. Grünschnitt früher als am Vortag zum Abholtermin zur Abfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 22.11.2022 außer Kraft.

Anlage I:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 20.12.2024

Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)

AVV-Nr.:	AVV-Bezeichnung:
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennte Fraktionen)
2003 07	Sperrmüll
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehricht

Anlage II:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm (§ 13) vom 20.12.2024

Die Abfallbehälter/ schwarzen Abfallsäcke in den nachfolgenden aufgeführten Straßenzügen sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße aufzustellen:

Aus dem Stadtteil Selm

Am Wiesenrand,
 Alte Zechenbahn,
 Am Kreuzkamp Haus-Nr. 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42 und 48,
 Am Klockenberg,
 Beifanger Weg,
 Buxfort, Hügelpfad,
 Hüttenbachweg,
 Jakob-Kaiser-Straße, Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30,
 Lüdinghausener Straße, Haus-Nr. 60, 63, 66, 69, 72, 75, 77, 78, 81, 84 und 100,
 Mähnenstraße,
 Nordkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 61, 100 und 102,
 Neue Nordkirchener Straße,
 Ondrufer Weg,
 Olfener Straße, Haus-Nr. 111, 113, 115, 117, 119, 127, 135 und 169,
 Röhrweg,
 Selmer Heide, außer Haus-Nr. 113,
 Südkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 71, 73, 90, 108, 111, 114, 124, 130, 139, 142 und 145,
 Steverweg, Haus-Nr. 9, 18, 19 und 31,
 Strandweg, Haus-Nr. 2, 3, 11, 17 und 23
 Tüllinghofer Straße,
 Ternsche, außer Haus Nr. 1, 2 und 8,
 Wörenberg,
 Westerfelde,
 Werner Straße, Haus-Nr. 71, 89 und 124.

Aus den Stadtteilen Bork und Cappenberg

Altenbork, Haus-Nr. 13, 14 und 20,
 Alstedder Straße,
 Am Schnippenbach,
 Am Kohuesholz,
 Auf dem Südfeld,
 Auf der Dinkel,
 Auf der Koppel,
 Borker Straße, Haus-Nr. 67,
 Cappenberger Damm, Haus-Nr. 201 und 203,
 Fasanenweg, Haus-Nr. 37,

Netteberge,
 Vinnummer Straße, Haus-Nr. 8, 10, 12, 41, 43, 45 und 47,
 Werner Straße,
 Zum Birkenbaum, Haus-Nr. 50 und 60,
 Zur Sandgrube,
 Zum Wegebild, Haus-Nr. 45, 51, 57, 116, 117, 118 und 119.

Bekanntmachungsanordnung:

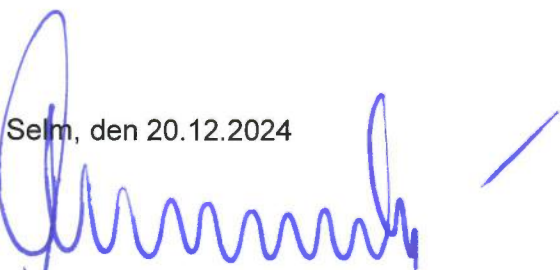
Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024


Orlowski
Bürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 20.12.2024

Auf der Grundlage von

§ 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),
in der jeweils geltenden Fassung

und

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Selm gelegene und im Eigentum der Stadt stehende und von dieser verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadtteil Selm
- b) Friedhof Stadtteil Bork
- c) Friedhof Stadtteil Cappenberg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Selm. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Selm waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Selm durchgeführt wird.

- (3) Die Wahl des Friedhofes, auf dem die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen soll, ist frei.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Die Bestattung bzw. Beisetzung richtet sich im Übrigen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Selm in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Selm auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen, Friedhofsteilen oder Friedhofsgebäuden aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Rollstühlen, Kinderwagen, Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und Fahrzeugen der auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während der Beerdigungen und Gedenkfeiern auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - g) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung

- (1) Steinmetze/Steinmetzinnen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags entschieden. § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gelten entsprechend. Ist innerhalb der v. g. Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Antragstellern / Antragstellerinnen des Handwerks ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/ innen die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - c) mit vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates ausgestattet sind, die die gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbliche Betätigungen dürfen nur werktags erfolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit höchstens Kleintransportern und nur insoweit gestattet, als die Wege für das Befahren von der Breite und dem Aufbau geeignet sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen werden an Werktagen vorgenommen und zwar dienstags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch montags bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (5) Außerhalb der Bestattungs- bzw. Beisetzungszeiten nach Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung an Werktagen Bestattungen bzw. Beisetzungen zulassen für dienstags bis donnerstags nach 14.00 Uhr sowie freitags nach 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (Bestattungsende). Hierfür können besondere Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben werden.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die/der nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NW durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Beisetzungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Fristen im öffentlichen Interesse oder auf Antrag der Hinterbliebenen verlängern.

- (8) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabbereitung erfolgt durch Bedienstete der Stadtwerke Selm GmbH, die hierfür von der Stadt Selm beauftragt sind.
Sie umfasst das Ausheben, Verbauen und Verfüllen der Grabstätte sowie das Abräumen der auf den Grabstätten nach der Beisetzung bzw. Bestattung vorhandenen Trauerfloristik und die Abfuhr des über dem vorgesehenen Höhenniveau des Grabfeldes liegenden Bodens.
Ein Auffüllen des Grabes findet nur im Rahmen einer Bestattung statt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Bestattung bzw. Beisetzung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von dem/der Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör vorübergehend zu entfernen. Sofern diese zur Sicherstellung des Bestattungs- bzw. Beisetzungstermins durch die Stadtwerke Selm GmbH entfernt werden müssen, werden dem/der Nutzungs-

berechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfVG) entstehenden Kosten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.

- (5) Die beim Auswerfen eines Grabes sich etwa vorfindenden noch nicht verfallenen Leichen oder Sargteile werden sofort unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes wieder eingegraben. Werden noch nicht verwese Leichen vorgefunden, wird das Grab sofort wieder geschlossen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt, auch bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und falls jener nicht der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist, mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann umgebettet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 2 nicht erfüllt sind. Eine Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens 10 Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht.
- (4) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen werden nur in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März durchgeführt.

- (6) Der/Die Antragsteller/in hat neben den durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehenden Gebühren auch für den Ersatz von etwaigen Schäden, die durch die Umbettung oder Ausgrabung an benachbarten Gräbern, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, aufzukommen, es sei denn, der Stadt Selm kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Grabstätten, die durch eine Ausgrabung frei werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12

Grabstätten und Bestattungsformen

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Selm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengräber
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Grabstätten für anonyme Bestattungen
 - g) Grabstätten für teilanonyme Bestattungen
 - h) Aschenstrefelder
 - i) Kriegsgräber
 - j) anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Pustelblume).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Nach der Zuweisung der Reihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der/Die Auftraggeber/in wird Verfügungsberechtigt.

Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, wenn seit der Erstbestattung weniger als 10 Jahre vergangen sind.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe einer Reihengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des/der Berechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe wird erst wirksam, wenn die fälligen Gebühren gezahlt worden sind.
- (5) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Stadt Selm zurück.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Erd- oder Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit mit Rasen eingesät und gepflegt werden.
- (2) Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit individueller Kennzeichnung durch eine Grabplatte.
- (3) Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung kann der Antragsteller eine weitere Stelle in Form des Rasenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung bzw. Erstbeisetzung neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.

- (4) Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung bzw. Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung bzw. Beisetzung beantragen. In den Fällen, in denen der Antragsteller den Erwerb einer 2. Grabstelle beantragt, bestimmt die Friedhofsverwaltung Ort und Lage der Grabstätte.
- (5) Für 2-stellige Rasenreihengräber ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung/Bestattung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Beisetzung/Bestattung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf dieser Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.
- (6) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bzw. Beisetzungen bis zum Abräumen durch die Stadt Selm bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
- (7) Das Aufstellen von Grablampen, Grabschalen oder anderen Gegenständen, die als Grabschmuck oder sonstige Grabausstattung anzusehen sind, ist nur in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. März zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann auf oder an den Gräbern aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernen.
- (8) Die Gräber sind frühestens 3 Monate und spätestens 9 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung durch eine von dem Verfügungsberechtigten auf dem Boden einzulassende Grabsteinplatte mit den Daten des/der Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Platten müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: liegende Grundplatte 0,6 m Breite, 0,4 m Tiefe, Stärke 0,06 m.
 - b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein (Granit) im Bereich der Ansichtsfläche der Grabplatte zu verwenden. Die Grabplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Die Oberfläche der Granitplatte muss poliert werden. Die Seiten gesägt, die obere Kante gefast und poliert.
 - c) Schrift: Das Schriftbild ist in einer vertieften Form (genutet eingehauen oder sandgestrahlt und getönt) auszuführen. Zugelassen werden als Schriftbild der Vor- und Zuname und die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig. Ausnahmen vom vorgenannten Schriftbild bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - d) Einbau: Die Grabplatte ist flucht- und höhengerecht nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen

anzugleichen. Der Einbau der Grabplatte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- e) In den Fällen, in denen eine zweite Grabstelle im Rahmen der ersten Beisetzung erworben wird, kann alternativ eine Grabplatte der Größe 0,8 m x 0,6 m verwendet werden die den Anforderungen gem. Buchst. a)-d) entspricht.
- (9) § 13 Absätze 1 und 6 gelten entsprechend.
- (10) §§ 21 Absatz 1 und 23 der Satzung finden keine Anwendung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Auf Antrag kann der Erwerb von Wahlgrabstätten durch Privatpersonen auch ohne Todesfall erfolgen. Ein gewerblicher Ankauf von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Bestattung von Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Föten ist zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Selm nicht ersatzpflichtig.
- (6) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der/die Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten abgeben, mit der er/sie seinen/ihre Nachfolger/in in das Nutzungsrecht im Falle seines/ihrer Todes bestimmt. Zusätzlich soll der/die Nutzungsberechtigte eine Erklärung des/der von ihm/ ihr bestimmten Nachfolgers/Nachfolgerin beibringen, in der dieser/diese der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die

Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des/der ursprünglich Nutzungsberechtigten ein.

Liegt im Falle des Todes des/der Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolgeregelung nicht vor und hat der /die Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung von Todes wegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die Angehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsberechtigte:

- a) der/die Ehepartner/in
- b) der/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) volljährige Kinder
- d) die Eltern
- e) volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) volljährige Enkelkinder
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des/der Betroffenen ein.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines halben Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der/des Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung bei der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten übertragen werden.

Der/die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll seinerseits/ihrerseits unverzüglich seinen/ihre Nachfolger/in für das Nutzungsrecht entsprechend den oben genannten Regelungen bestimmen.

- (7) Der/Die jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen; er/sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles über andere Bestattungen bzw. Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für Grabstätten zulassen, die aufgrund ihrer Lage technisch nicht mehr dazu geeignet sind, alle freien Stellen im Rahmen einer Bestattung belegen zu können oder bei zusammenhängenden, nebeneinander liegenden Stellen eine Teilung der

Grabstätte möglich ist. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe der Grabstätte wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühren wirksam.

- (12) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. mit Zahlung der nach Absatz 11 fälligen Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann eine Wahlgrabstätte auf schriftlichen Antrag des/der Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte auch vor Ablauf des Nutzungsrechts jederzeit verlängert werden.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf wird der/die Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (15) Ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht mehr in der Lage oder willens diese zu pflegen, kann auf Antrag eine Umwandlung in ein Rasenreihengrab für die verbleibende Laufzeit genehmigt werden.
Bei einer Umwandlung wird die Wahlgrabstätte vollständig abgeräumt, mit Rasen eingesät und für den Rest der Verfügungsdauer durch die Stadt Selm gepflegt.
Der Verfügungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten nach Abräumen der Grabstätte zu veranlassen, dass eine Grabplatte gemäß den Vorgaben des § 13a Abs. 8 aufgelegt wird. Alle weiteren Vorschriften des § 13a gelten entsprechend.
In Ausnahmefällen kann nach Prüfung ein vorhandenes aufstehendes Grabmal verbleiben, sofern die Grabpflege nicht behindert wird. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zum Auflegen einer Grabplatte.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3)
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 5)
 - e) auf Aschenfeldern (§ 18)
 - f) Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung, § 15 Abs. 7)
 - g) Rasenreihengräber (§ 13a)
 - h) Urnenerdröhren (§ 15 Abs. 8)
 - i) Urnenstelen (§ 15 Abs. 9)

j) Urnen im Staudengarten (§ 15 Abs. 10).

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuweisung der Urnenreihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Auf je 1 qm darf eine Aschurne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des/der Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
- (5) Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nach Ablauf der Ruhezeit der belegten Stelle anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In zusätzliche, nicht mit einer Leiche belegte Stellen, können jederzeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne des Ehegatten / der Ehegattin oder eines/einer Verwandten zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit für die belegte Reihenstelle oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für Aschenreste. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (7) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Lage des Grabfeldes und die Zuweisung des Baumes werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Aus dem geeigneten Baumbestand kann der Nutzungsberechtigte Gemeinschaftsbäume wählen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Baumgrabstätten werden mit einer Stele und einem Edelstahlschild mit den Daten der/des Verstorbenen gekennzeichnet. Eine anonyme Bestattung ohne Hinweis auf den/die Verstorbene/n ist zulässig. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum und die Grabpflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Grab wird mit Abdeckmaterial (Mulch oder Hackschnitzel bzw. vergleichbarem Material) bedeckt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten und/oder Angehörige ist ausgeschlossen. Pflanzschalen und/oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur eingeschränkt niedergelegt werden (max. eine Pflanzschale mit Durchmesser 30 cm, eine Grabkerze, eine kleine Figur). Das Abbrennen von Kerzen ist nur auf den Friedhöfen Selm und Bork erlaubt. Die Aufstellung eines Grabsteines und einer Grablampe

ist unzulässig. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten entsprechend auch für Baumbestattungen. § 15 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

- (8) Die Urnenerdröhrenbestattung ist eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte, die Platz für bis zu 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschenkapseln bietet. Es handelt sich um eine Röhre, die ins Erdreich eingesetzt und oberirdisch mit einer Schmuckgrabplatte verschlossen wird. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die sich in dieser Erdröhre in einer angemessenen Zeit vollständig zersetzen.

Eine Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt Selm. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nur auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz zulässig.

Die Stadt bringt, soweit vom Nutzungsberechtigten erwünscht, an der dafür vorgesehenen Schmuckgrabplatte den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an.

Das Nutzungsrecht für die Urnenerdröhre wird bei Ersterwerb für 35 Jahre vergeben und kann gemäß § 14 Abs. 13 verlängert werden.

Umbettungen aus einer Erdröhre heraus sind ausgeschlossen.

- (9) Urnenstelen sind oberirdische Grabanlagen, die aus mehreren Grabkammern bestehen. Jede Grabkammer bietet Platz für 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschenkapseln.

Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenstelen vorzunehmen.

Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nur auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz zulässig.

Zur Grabkammer gehört eine Verschlussplatte, die mit einer Gravur versehen werden kann. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstalteter Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole bis zu einer Größe von 10 cm x 10 cm sind erlaubt.

Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

Das Nutzungsrecht für die Urnenkammer wird bei Ersterwerb für 35 Jahre vergeben. Die Richtlinien des § 14 und § 15 Abs. 6 gelten entsprechend.

- (10) Bei der Beisetzung von Urnen im Staudengarten handelt es sich um Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit vergeben und gepflegt werden. Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit Kennzeichnung durch eine Edelstahlplakette. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur am zentral eingerichteten Gedenkplatz zugelassen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Beisetzung kann der Antragsteller eine zweite Stelle für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ersterwerbung

neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.

Die zweite Grabstelle ist ausschließlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen.

Für 2-stellige Urnengräber im Staudengarten ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung ist der Tag der 2. Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

§ 16

Grabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Die Stadt Selm stellt Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Kennzeichnung der Grablage und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht werden.
Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Felder einen zentralen Gedenkplatz, an dem Grabschmuck niedergelegt werden kann.
- (2) Die Felder werden als einheitliche Fläche (Rasen- oder mit Bodendeckern besetzte Fläche) gestaltet. Grabzeichen jeder Art, auch private Anpflanzungen, sind nicht zugelassen und können von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal einheitlich für das gesamte jeweilige Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

§ 16a

Anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Die Friedhofsverwaltung unterhält auf dem Friedhof in Selm ein gesondertes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Das Grabfeld trägt den Namen „Pustebblume“.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, dort ihr tot- oder fehlgeborenes Kind sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kostenlos beisetzen

zu lassen. In Ausnahme zu § 10 dieser Satzung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen, die Beisetzung erfolgt anonym.

- (3) Den Trauernden wird jederzeit, insbesondere zur Beisetzung, die Möglichkeit gegeben, dort kleinere Blumengestecke, kindlichen Grabschmuck und Kerzen abzulegen.

§ 17

Grabstätten für teilanonyme Bestattungen

- (1) Die Stadt Selm stellt auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Selm und Bork Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Grabfelder jeweils einen Gedenkplatz mit einer Grabstele. An diesem Platz können die Angehörigen der Verstorbenen Grabschmuck niederlegen.
Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass die Namenszüge der Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung in geeigneter einheitlicher Weise an der Stele angebracht werden.
- (2) Die Grabfelder werden einheitlich als Rasenfläche gestaltet. Grabschmuck darf auf diesen Flächen nicht niedergelegt werden. Er kann von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal für das gesamte Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

§ 18

Aschenfeld

- (1) Auf dem Friedhof im Stadtteil Cappenberg wird eine Fläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung wird nicht verliehen.
- (2) Sofern der/die Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW schriftlich bestimmt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch den/die Bestatter/in durch Verstreuung der Asche oder in einem Aschengrabfeld in würdiger Weise beigesetzt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung der / des Verstorbenen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

- (4) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Selm oder ihrer/Ihres Beauftragten.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen und das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ohne Vorankündigung zur ersatz- und entschädigungslosen Entfernung berechtigt.

§ 19 Kriegsgräber

Die Ehrengräber für Kriegsoffer gelten als Gemeinschaftsgräber. Sie werden nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.05.1952 von den Stadt Selm oder ihrer/Ihres Beauftragten angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Entfernung von Bäumen jeder Größe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall - hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Ein/Eine Foto/bildliche Darstellung auf den Grabmalen ist nur bis zu einer Größe von 18 x 24 cm zugelassen. Es werden ausschließlich Bilder mit religiösen Motiven oder der/des Verstorbenen erlaubt. Die Abbildung/das Foto ist anlässlich der Antragstellung einzureichen. Ferner unterliegen Grabmale nach Form, Maß und Gestaltung keinen weiteren besonderen, sondern nur den Anforderungen des § 20 Abs. 1.
Sogenannte Liegeplatten, die mehr als 2/3 der Gesamtfläche des Grabes überdecken, sind nicht zugelassen. Die Liegeplatte muss aus einem Stück gefertigt sein. Sie muss eine Mindeststärke von 5 cm haben und darf maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen. Bei der Neigung ist zu beachten, dass ein Abfließen von Regenwasser in die Gehwege ausgeschlossen ist. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass mögliche Bewegungen des Grabes, wie Setzungen etc., sich nicht auf die Abdeckung übertragen.

Vor einer Neubelegung oder nach Ablauf der Ruhefrist hat der/die Nutzungsrechte für die Grabplatte Sorge zu tragen, dass die Grabplatte rechtzeitig abgehoben bzw. entsorgt wird.

Bei Urnengräbern sind Komplettabdeckungen auf allen Friedhöfen möglich.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und nur mit ihrer Genehmigung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen usw. betreffen, soweit Absatz 1 und § 20 Abs.1 verletzt werden.
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
Grabmale sind an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Grabmale sind fluchtgerecht in gerader Linie zu den übrigen Grabmalen aufzustellen.
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (3) Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den Anträgen sind beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetadresse zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
 - (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (7) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (8) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (9) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (10) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Weiterhin bedarf es innerhalb von vier Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikoversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden.
- (11) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale und Grabmale, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können 1 Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten oder des/der Nutzungsberechtigten von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge gilt § 24 Abs.2 entsprechend.
Die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten werden den zur Unterhaltung Verpflichteten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.
Die abgeräumten Grabmale werden 3 Monate aufbewahrt. In dieser Zeit können die Berechtigten die Herausgabe verlangen. Werden Ansprüche innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht, gehen die abgeräumten Grabmalanlagen ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und werden fachgerecht entsorgt.
- (12) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (13) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Selm im Innenverhältnis, soweit diese nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (14) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Selm. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22

Abräumung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf der Ruhefristen von Reihengräbern/Urnenreihengräbern sowie bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern werden Grabmale einschließlich der Fundamentierung, der Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt und entsorgt.
- (3) Aufstehende Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann der/die Eigentümer/in bei der vorzeitigen Rückgabe der Grabstätte bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit gegenüber der Stadt Selm schriftlich seine/ihre Eigentumsansprüche geltend machen. Werden Ansprüche nicht erhoben, gilt dies als Verzicht.
- (4) Sind von dem/der Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Eigentumsansprüche geltend gemacht worden, können abgeräumte Grabmale und sonstige Grabausstattungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten abgeholt werden. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und die Friedhofsverwaltung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

§ 23

Gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen.
Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Sie dürfen die benachbarten Gräber und Hecken nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen oder auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten an der Grabstelle selbst vornehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ausnahme solcher gem. § 13a müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Für die Grababdeckung wird die Verwendung von Rindenmulch empfohlen anstelle von Torf.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (11) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Gräfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit.

§ 24

Vernachlässigung der Grabstättenunterhaltung

- (1) Stellt die Friedhofsverwaltung bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, werden die beanstandeten Grabstätten durch einen Hinweis gekennzeichnet. Die gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten werden über die festgestellten Mängel schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
Ist die Anschrift der zur Unterhaltung Verpflichteten weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. In der schriftlichen Mitteilung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sowohl beanstandete Gedenkzeichen von der Grabstätte zu entfernen oder auf die Grabstätte niederzulegen als auch die Grabstätte gärtnerisch herzurichten oder herrichten zu lassen. Dann werden dem, der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Stadt Selm nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist
- a) Reihengrabstätten einebnen,
 - b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Gräber einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- Ist seine/ihre Anschrift weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen.

Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß der Friedhofsgebührensatzung dem/der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

VI. Leichen- und Trauerhallen

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zu Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der/des Betreiberin/Betreibers betreten werden. Die Regelungen des jeweiligen Miet-/Pachtvertrages sind zu beachten.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Verwaltung ist berechtigt, bei einer rasch verwesenden Leiche die sofortige Schließung anzuordnen. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern am Sarg oder an der Urne müssen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der /die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Datenschutz

Bei der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten erfolgt die Verwaltung der Friedhofsdaten mittels eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 28 Haftung

Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Selm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen (§ 23 Abs. 3a) bleibt die / der Nutzungsrechte / Verfügungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Selm verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 und 3 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder entgegen § 6 Abs. 5 an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchführt.
 - d) eine Bestattung bzw. Beisetzung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 21 Abs. 2, 4 und 13 bzw. § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - e) Grabmale entgegen § 21 Abs. 7 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 21 Abs. 11 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - f) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 31 Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden (vgl. §§ 71a ff. VwVfG NW).

§ 32 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm der Stadt Selm vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2024



Orlowski
Bürgermeister



Satzung der Stadt Selm über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork - Wochenmarktsatzung -

Vom 19.12.2024

Inhalt:

§1 Öffentliche Einrichtung	2
§2 Geltungsbereich	2
§3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten	2
§4 Auf – und Abbau	2
§5 Angebot auf den Wochenmärkten	3
§6 Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen	3
§7 Standplatzbewerbung	4
§8 Verkaufseinrichtungen	4
§9 Reinigung und Abfallbeseitigung	5
§10 Verhalten auf den Wochenmärkten	5
§11 Marktverwaltung und Marktaufsicht	6
§12 Gebühren	6
§13 Haftung	6
§14 Ordnungswidrigkeiten	7
§15 Inkrafttreten	7

Gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Selm betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§2 Geltungsbereich

Diese Wochenmarktsatzung ist von allen Teilnehmenden, insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern, Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhabern, Verkaufspersonal, Lieferantinnen und Lieferanten und Kundinnen und Kunden mit dem Betreten der Wochenmarktplätze zu beachten.

§3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf der von der Stadt Selm bestimmten Marktflächen, an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt in Selm findet dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr statt. Der Wochenmarkt in Bork findet donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Selm auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt, auf einen Ausweichplatz verlegt oder fallen aus.
- (4) Besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Stadt Selm den Ausfall oder die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§4 Auf – und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen für den Wochenmarkt in Selm frühestens zwei Stunden vor Beginn und für den Wochenmarkt in Bork frühestens eine Stunde vor Beginn des jeweiligen Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers entfernt werden. Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufsstände liefern und nach Marktschluss dort abholen. Während der Marktzeiten ist das Einfahren auf den Wochenmarktplätzen nicht zulässig. Der Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen geschehen mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Stadt Selm kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Größe des Standplatzes ist gemäß der Erlaubnis einzuhalten. Die Stadt Selm kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt Selm gestellt. Anschlusskabel haben die Standplatzinhaber/innen zu stellen. Die Stromkabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolperfallen entstehen.

§5 Angebot auf den Wochenmärkten

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Selm dürfen nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Waren angeboten werden:
- a. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 06.09.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Des Weiteren dürfen die in der aktuell geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Selm vom 31.01.2002 zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten angeboten werden. Dies sind:
- a. Kränze und sonstige Gebinde nebst Zutaten aus Naturerzeugnissen, künstliche Blumen,
 - b. Ton-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Kunststoff-, Porzellan-, Glas- und Emaillewaren,
 - c. Kleine Haushalts- und Küchengeräte,
 - d. Kunstgewerbliche Arbeiten und Modeschmuck,
 - e. Kurzwaren,
 - f. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
 - g. Wollwaren und Textilien (Unterwäsche, Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Abwaschtücher, Kittel, Schürzen, Strickwaren, Sport- und Oberhemden, Blusen, Kleider, Röcke, Hosen, Krawatten und Strümpfe sowie Stoffreste),
 - h. Schuhe einschl. Schuhpflegemittel,
 - i. Kleinlederwaren, wie Handtaschen, Geldbörsen, Gürtel usw.,
 - j. Kleinspielwaren (mit Ausnahme von elektronischem Spielzeug).
- (3) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§6 Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Waren dürfen nur von zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Dauerhändler haben einen vertraglichen Anspruch auf einen festen Standplatz. Für Tageshändler besteht ohne ein Vertragsverhältnis mit der Stadt Selm kein Anspruch auf einen festen Standplatz.

- (2) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztasch ohne Zustimmung der Marktaufsicht ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.
- (3) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
- (4) Wird ein Standplatz nicht bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes besetzt, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (5) Nicht belegte Standplätze werden jeweils für einen Markttag durch die Marktaufsicht vergeben.

§7 Standplatzbewerbung

Die Bewerbung um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Warenart, eine Beschreibung des Verkaufsstandes sowie die benötigte Platzgröße enthalten. Zudem ist der Bewerbung ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung beizufügen.

§8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf der Marktplatzfläche abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher/innen bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen in der Regel nicht höher als 3 m sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig; es muss ein Abstand zum Boden von mindestens 0,80 Meter gewährleistet sein.
- (4) Die Standplatzinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standplatzinhaber/innen, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.
- (5) Alle Waren sind mit gut lesbaren Angebotsschildern nach der Preisangabenverordnung zu versehen.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung darf nur im Sinne des eigenen Geschäftsbetriebs erfolgen.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Lebensmitteln und weitere Hygienevorgaben zu deren Verkauf sind einzuhalten. Dies sind insbesondere in der jeweils aktuellen Fassung:
 - a. Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) und seine Folgevorschriften,
 - b. Lebensmittelhygiene-Verordnungen (EG) 853/2004,
 - c. Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

- d. DIN 10500 - für Verkaufsfahrzeuge und ortsveränderliche, nichtständige Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel.

§9 Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Standplatzinhaber/innen sind verpflichtet, ihren Standplatz während des jeweiligen Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden. Die Wochenmarktplätze müssen besenrein verlassen werden.
- (2) Die Standplatzinhaber/innen sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.
- (3) Ferner verpflichtet das Innehaben eines Standplatzes dazu,
 - a. die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Stadt Selm ist berechtigt, soweit die Standplatzinhaber/innen den unter Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, auf Kosten der Standplatzinhaber/innen die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Selm darf sich dabei Dritter bedienen.
- (5) Standplatzinhaber/innen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

§10 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem der Wochenmärkte haben ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Stadt Selm kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder umfassend den Zutritt versagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten der Wochenmarktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Stadt Selm zu beachten und zu befolgen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Infektionsschutzgesetz sowie polizeirechtliche Vorschriften zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 - b. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,

- c. mit dem Fahrrad während eines laufenden Wochenmarktes oder während des Auf- oder Abbaus auf diesem zu fahren,
 - d. E-Roller, E-Scooter, Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge während des Auf- oder Abbaus oder dem laufenden Wochenmarkt zu fahren, .
 - e. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Marktverwaltung oder der sonstigen zuständigen amtlichen Stelle zu verteilen,
 - f. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie die Wochenmarktplätze zu verunreinigen,
 - g. Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 - h. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 - i. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
 - j. aggressiv zu betteln,
 - k. sich im betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarkt aufzuhalten oder
 - l. andere Marktteilnehmer zu beleidigen oder körperlich anzugreifen.
- (4) Die Stadt Selm ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Wochenmärkten zu gewährleisten.

§11 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadt Selm. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung des Marktes aus dieser Satzung ergeben, setzt die Stadt Selm Marktmeister/innen als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Standplatzzinhaber/innen sowie Besucher/innen Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§12 Gebühren

Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Selm Gebühren nach der Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung.

§13 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt Selm haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Selm von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Selm keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen oder wegen Verlegung des Marktes auf andere Flächen steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Selm übernimmt diese keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatzinhaber/innen. Die Standplatzinhaber/innen müssen sich selbst gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden versichern.

§14 Ordnungswidrigkeiten

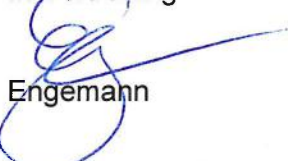
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 4 Abs.1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der vereinbarten Zeiten am jeweiligen Wochenmarkt anfährt, auspackt oder aufstellt,
 - b. § 5 Abs. 1 und 2 nicht aufgeführte Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Selm anbietet,
 - c. § 5 Abs. 3 Handel mit lebenden Tieren betreibt,
 - d. § 6 Abs. 1 und 2 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder einen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder einem anderen überlässt,
 - e. § 8 Abs. 1 ein Fahrzeug auf der Marktfläche widerrechtlich abstellt,
 - f. der Voraussetzungen nach § 8 eine Verkaufseinrichtung aufstellt oder betreibt,
 - g. § 9 seinen Standplatz unrein hinterlässt oder angefallene Verpackungsmaterialien und/oder Abfälle nicht entsprechend entsorgt,
 - h. § 10 durch sein Verhalten Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder die Verhaltensvorschriften nach Abs. 3 nicht befolgt,
 - i. § 11 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung der Stadt Selm tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Selm, 19.12.2024

Stadt Selm
Der Bürgermeister
In Vertretung


Engemann

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork der Stadt Selm vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 19.12.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Engemann



Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm - Wochenmarktgebühren -

Vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S.916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Satzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren (Wochenmarktgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Schuldner der Wochenmarktgebühr ist die Standplatzinhaberin bzw. der Standplatzinhaber.
- (2) Wird ein Standplatz von mehreren Inhabern benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes (§ 6 der Wochenmarktsatzung).
- (2) Wenn ein Standplatz ohne Erlaubnis oder eine Fläche außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes benutzt wird, entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Macht ein Zulassungsinhaber oder eine -inhaberin von seinem/i ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Standplatzes wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Gebühren errechnen sich wie folgt:

Markttage	Tageshändler	Dauerhändler
Dienstag	0,70 € pro Markttag	0,60 € pro Markttag
Donnerstag oder Freitag	0,90 € pro Markttag	0,80 € pro Markttag
Kombi Dienstag und Freitag	0,80 € pro Markttag	0,70 € pro Markttag
Kombi Dienstag, Donnerstag und Freitag	0,70 € pro Markttag	0,60 € pro Markttag

Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen qm. Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz ab einer Größe von 40 qm werden um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Sollte die Standgröße weniger als 40 qm betragen und eine fiktive Erhöhung auf 40 qm zu einer niedrigeren Standgebühr führen, so wird die niedrigere Gebühr erhoben.

Dauerhändler ist, wer mit der Stadt Selm, vertreten durch den Bürgermeister, einen Vertrag über einen festen Standplatz auf dem Wochenmarkt in Selm und/oder Bork geschlossen hat.

- (3) Den Gebühren nach Abs. 2 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt je Standplatz und je Markttag mindestens 10,00 € zzgl. MwSt.
- (5) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung wird für die Tageshändler je Markttag in Höhe von 2,50 € zzgl. MwSt. erhoben.
Für Dauerhändler werden eigene Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird je Standplatz entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Verbrauchsentgeltes richtet sich nach dem jeweils geltenden Stromtarifs, der durch das beauftragte Energieversorgungsunternehmen berechnet wird.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Selm, 19.12.2024

Stadt Selm
Der Bürgermeister
In Vertretung

Engemann

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Selm vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

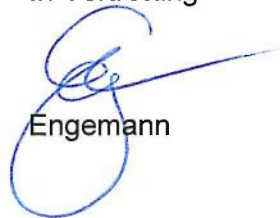
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 19.12.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Engemann